

VEREIN
RETTET DEN JÜDISCHEN FRIEDHOF WÄHRING
STATUTEN

Präambel

Die Israelitische Kultusgemeinde Wien ist Eigentümerin der Liegenschaft mit der Adresse Schrottenbachgasse 3, 1180 Wien, auf welcher sich der jüdische Friedhof Währing befindet.

Um Mittel für die Instandsetzung dieses Friedhofes aufzubringen, wird nun ein Verein gegründet. Damit soll das historische Erbe des Friedhofes Währing, eines der letzten und einzigartigen österreichisch-jüdischen Kulturgüter, bewahrt werden. Die Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten erfolgen jeweils in Abstimmung mit der Liegenschaftseigentümerin.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

1. Der Verein führt den Namen „RETTET DEN JÜDISCHEN FRIEDHOF WÄHRING“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt den Schutz des kulturellen Erbes des jüdischen Friedhofes Währing und Bewahrung für künftige Generationen durch Instandsetzung der Grabstellen und Pflege des Baumbestandes.

Zur Erfüllung des Vereinszweckes dürfen auch Erfüllungsgehilfen herangezogen werden.

Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die unter Punkt 2. und 3. genannten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen
 - a. Betrieb eines Museums;
 - b. Instandsetzung von Teilen der Friedhofsanlage samt Grabstellen und Grabsteinen, soweit dies für den Betrieb des Museums notwendig ist;
 - c. Führungen, Vorträge, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen;
 - d. Organisation von kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen;
 - e. Öffentlichkeitsarbeit durch Beiträge in Printmedien, Internet, Radio und Fernsehen sowie durch Informationskampagnen;
 - f. Erarbeitung, Erstellung und Herausgabe von Publikationen, gedruckten Materialien jedweder Art, sowie von Videos, Tonbändern und anderen Informationsträgern;
 - g. Aufbau einer Bibliothek sowie einer Dokumentation.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b. Spenden;
 - c. Subventionen;
 - d. Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen;
 - e. Erträge aus dem Betrieb eines Museums (zB Eintrittsgebühren);
 - f. Erträge aus der Vermögensverwaltung;
 - g. Verkauf von mit dem Betrieb des Museums und dem Vereinszweck zusammenhängenden Produkten;
 - h. Erträge aus unternehmerischen Aktivitäten, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen
 - i. Erträge aus Wirtschaftsgütern, die dem Verein kurzfristig oder auf Dauer zur Erfüllung des Vereinszweckes zur Verfügung gestellt werden;
 - j. Erträge aus Führungen, Vorträgen und Veranstaltungen;
 - k. Erträge aus dem Vertrieb von Publikationen, gedruckten Materialien, Videos, Tonbändern und anderen Informationsträgern
 - l. Sponsoring.
4. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen.
5. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
6. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
7. Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen, sofern der Vereinszweck dadurch besser erreicht werden kann.

8. Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seines Vereinszweckes wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten, jedoch müssen diese so beschaffen sein, dass die Erreichung des gemeinnützigen Vereinszweckes dadurch nicht vereitelt oder gefährdet wird. Erträge aus derartigen wirtschaftlichen Nebenbetrieben dürfen nur für die in dieser Erklärung bestimmten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
9. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
10. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
11. Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
12. Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
13. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist.
14. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (insbesondere Gehälter) begünstigt werden.

§ 4 Arten von Mitgliedschaften

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann über Beschluss des Vereinsvorstandes jede natürliche oder juristische Person sein.
3. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder werden auf Antrag des künftigen Mitglieds durch den Vereinsvorstand aufgenommen. Die Aufnahme kann nur mit Begründung verweigert werden.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung.
3. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer des Vereins. Die Mitgliedschaft wird sodann mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern erlischt durch Tod der Person, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, Ausschluss (Pkt. 2), freiwilligen Austritt (Pkt. 3), Streichung (Pkt. 4) oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (Pkt. 5). Bei ordentlichen Mitgliedern erlischt die Mitgliedschaft durch Tod der Person, Ausschluss aus dem Verein (Pkt. 2.), freiwilligen Austritt (Pkt. 3) oder Streichung (Pkt. 4).
2. Ein Ausschluss ist bei grober Verletzung der Pflichten als Vereinsmitglied, unehrenhaften Verhaltens oder Verdachts einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung durch den Vereinsvorstand möglich. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen 14 Tagen nach mündlichem Ausspruch des Ausschlusses beziehungsweise nach Erhalt der schriftlichen Verständigung über den Ausschluss Berufung an die Generalversammlung erheben. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte, insbesondere allfällige Stimmrechte des betroffenen Mitglieds.
3. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalendermonats erfolgen und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das nachgewiesene Datum der Postaufgabe maßgeblich.
4. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Pkt. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht für sämtliche Vertretungsorgane und Funktionen des Vereins.
2. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zweckverfolgung des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Weiters sind Sie zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, der Beirat und das Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest jedes zweite Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf Verlangen eines für den Verein gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen stattzufinden.
4. Sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen, wobei neben brieflicher Verständigung auch Telefax und E-Mail (an die von den Mitgliedern bekannt gegebenen Adressen und Nummern unabhängig von deren Aktualität) das Schriftlichkeitsgebot erfüllen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand und hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, jedoch nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei die Vollmacht zu Beginn der Generalversammlung dem Vorstand zur Kenntnis gebracht und nachgewiesen werden muss.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Wahlen und Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der qualifizierten Mehrheit von Dreiviertel aller abgegebenen Stimmen und sind ungeachtet Pkt. 6. nur bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder rechtswirksam.
9. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter/innen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsbeschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - c. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - e. Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr sowie der Mitgliedsbeiträge;
 - f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der jeweiligen Tagesordnung stehende Fragen;
 - g. Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - h. Entscheidung über die Berufung gegen Ausschluss von Mitgliedern;
 - i. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
2. Zur Beschlussfassung über die Pkte. 1.a. bis 1.f. ist eine einfache Stimmenmehrheit ausreichend, zur Beschlussfassung über die Pkte. 1.g. bis

1.i. sind Dreiviertel der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit der Hälfte aller Stimmberechtigten nötig.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern, und zwar aus
 - Obmann/Obfrau
 - zwei Obmann-Stellvertretern/innen
 - Kassier/erin
 - Kassier-Stellvertreter/in
 - Schriftführer/in
 - Vorstandsmitglied für religiöse Angelegenheiten
 - Vorstandsmitglied für technische Angelegenheiten
 - Vorstandsmitglied für den Museumsbetrieb
 - Vorstandsmitglied für den Denkmalschutz
3. Die Generalversammlung wählt den Vorstand aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand mangels Selbstergänzung durch Kooptierung auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
4. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre, wobei Wiederwahl - auch mehrfach - möglich ist. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neu gewählten Vorstandes jedenfalls im Amt. Die Funktion des Vorstandes ist in jedem Fall persönlich auszuüben.
5. Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter/innen schriftlich oder mündlich einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns/der Obfrau den Ausschlag.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 9) oder Rücktritt (Pkt. 10).

9. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand beziehungsweise auch einzelne Mitglieder desselben mit einfacher Stimmenmehrheit entheben, wenn der Vorstand oder das Vorstandsmittel seine Verpflichtungen nachweislich nicht erfüllt oder gegen diese verstoßen hat.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird im Falle eines Mitgliedes durch die Kooptierung eines neuen Mitglieds (Pkt. 3), im Falle des gesamten Vorstandes erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.
11. Ist ein Vorstandsmittel aufgrund von Krankheit oder anderen schwerwiegenden Gründen für unabsehbare Zeit an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein wählbares Mitglied in den Vorstand kooptieren (Pkt. 3), wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung einzuholen ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgenden Angelegenheiten:
 - a. Vorbereitung der Generalversammlung;
 - b. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
 - c. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens (insbesondere zur Erstellung des Jahresabschlusses);
 - d. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - e. Auswahl und Beauftragung eines Abschlussprüfers, falls nach gesetzlichen Vorschriften erforderlich;
 - f. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - g. Information der Mitglieder über die Tätigkeiten und die finanzielle Gebarung des Vereins;
 - h. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
 - i. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - j. Bestellung der Beiratsmitglieder.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann/ die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/ Sie führt den Vorsitz im Vorstand sowie in der Generalversammlung.
2. Der Obmann/ die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/ der Obfrau sowie eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin, in Geldangelegenheiten der Unterschriften des Obmanns/ der Obfrau und des Kassiers/ der Kassiererin.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/ die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung, jedoch nur gemeinschaftlich mit einem seiner/ihrer Stellvertreter/in, Anordnungen zu treffen; diese müssen binnen sechs Wochen von der Generalversammlung genehmigt werden.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
5. Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
6. Der Kassier/ die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
7. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen Dritter, den Verein nach außen zu vertreten beziehungsweise für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann/ von der Obfrau und einem seiner Stellvertreter/ihrer Stellvertreterinnen gemeinschaftlich erteilt werden.
8. Im Falle der Verhinderung des Obmanns/der Obfrau vertritt ihn/sie einer der beiden Stellvertreter/innen.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Die gewählten Rechnungsprüfer bleiben bis zur Bestellung der neu gewählten Rechnungsprüfer jedenfalls im Amt. Die Funktion des Rechnungsprüfers ist in jedem Fall persönlich auszuüben.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ angehören - mit Ausnahme der Generalversammlung -, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.
3. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufenden Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die

erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

4. Rechtsgeschäfte zwischen einem Rechnungsprüfer und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.
5. Die Bestimmungen von § 11 Pkt. 8 bis Pkt. 11 gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 15 Beirat

1. Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern. Ein Sitz im Beirat steht dem jeweiligen Präsidenten der Israelitischen Kultusgemeinde Wien zu. Wenn dieser verhindert ist, kann er sich vertreten lassen.

Die restlichen sieben Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand nach freiem Ermessen für je zweieinhalb Jahre bestellt.

Sie können jederzeit freiwillig ihr Amt zurücklegen und haben ein Vorschlagsrecht für einen Nachfolger/eine Nachfolgerin.

2. Die Beiratsmitglieder sollen durch ihre Tätigkeit den Zweck des Vereines fördern und diesen mit ihrem Engagement unterstützen. Dies umfasst die Anwerbung von Mitgliedern sowie die Unterstützung von Marketingmaßnahmen und Public Relations.

Die Beiratsmitglieder werden sich zur Koordination ihrer Tätigkeit einmal im Quartal treffen. Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Abteilung Fundraising der Israelitischen Kultusgemeinde Wien wird an diesen Sitzungen teilnehmen und übernimmt die Verantwortung für die Koordination der zu planenden Aktivitäten sowie auch die Kommunikation zwischen Beirat und Vorstand.

3. Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind für ihre Tätigkeit nur dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 16 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so bestellten zwei Schiedsrichter wählen sodann einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den

Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ angehören - mit Ausnahme der Generalversammlung -, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Vereinsintern sind seine Entscheidungen endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit der Hälfte aller Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach der Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß den §§ 34ff BAO und § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an den Verein „Chewra Kadischa, Heiliger Verein für fromme und wohltätige Werke, gegründet 1764“ zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gemäß den § 4a EstG 1988 zukommt. Das verbleibende Vereinsvermögen ist mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck „Grabsteine auf jüdischen Friedhöfen zu sanieren“ zu übergeben. Sollte die Chewra Kadischa, Heiliger Verein für fromme und wohltätige Werke, gegründet 1764, im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Rettet den Jüdischen Friedhof Währing oder im Zeitpunkt des Wegfalls des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nicht mehr existieren, ihm die Begünstigung gemäß §§ 34ff BAO und § 4a EStG 1988 nicht mehr zukommen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen einer anderen Körperschaft zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt.